

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/7/5 VGW-001/032/5212/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.07.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

23/04 Exekutionsordnung

Norm

VStG §31 Abs3

VStG §54b Abs2

VStG §54b Abs3

VVG §1

EO §291

EO §291a

Rechtssatz

Seit der Novelle BGBl. I 57/2018 ist bei Bewilligung eines Antrags auf Teilzahlung – und nicht mehr bloß bei Zahlungsaufschub – die Strafvollstreckung gemäß § 54b Abs. 3 letzter Satz VStG ausdrücklich aufgeschoben. Bei Einkünften über dem Existenzminimum kann nicht automatisch Uneinbringlichkeit iSd § 54b Abs. 2 VStG ausgeschlossen werden. Vielmehr müssen die zu erwartenden Einkünfte und die zu entrichtenden offenen Strafbeträge in einem solchen Verhältnis stehen, dass eine Entrichtung in einer angemessenen Zeitspanne möglich und realistisch erscheint. Was unter einer angemessenen Zeitspanne zu verstehen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Schlagworte

Vollstreckung; Teilzahlung; Ratenzahlung; Zahlungserleichterung; Zahlungsfähigkeit; Zahlungswilligkeit;

Existenzminimum; Zahlungsaufschub; Strafvollstreckung; Uneinbringlichkeit

Anmerkung

VwGH v. 05.06.2020, Ro 2019/04/0228; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.001.032.5212.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at